

Gartenbauwirtschaft

Berufständische Wirtschaftsberatung des Reichs-

Beilage:
Die Baumschule
und Blumen-
und Zierpflanzen
Steuer- und
Arbeitsrechtliche
Rundschau

Reichsnährstand

Beilage zu „Der Deutsche Erwerbsgartenbau“

Amtliche Zeitschrift für den Gartenbau im

Nummer 15

Berlin, Donnerstag, den 12. Ostermond (April) 1934

51. Jahrgang

Aus dem Inhalt: Pg. Boettner: Reichsbeauftragter für die Begleitung des Absatzes von Frühkartoffeln — Anordnung des Reichsnährstandes — Samenverkauf — Gartenbau-Ausstellungen früher und jetzt! — Kann in die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse vollstreckt werden? — Mehr Klarheit in der gärtnerischen Werbung — Erhaltung und Hebung der Kaufkraft — Die Arbeit des gärtnerischen Siedlerberaters auf Moorboden.

Pg. Boettner

Reichsbeauftragter für die Regelung des Absatzes von Frühkartoffeln

Auf Grund der Verordnung über den Absatz von Frühkartoffeln vom 17. 2. 1934 (R. G. B. I. L. 1, Nr. 19) hat der Reichsbauernführer am 10. Ostermond 1934 Herrn Johannes Boettner d. J., Berlin, zum Reichsbeauftragten für die Regelung des Absatzes von Frühkartoffeln und Herrn Erich Strauß, Lüdingen, Kreis Geldern/Rheiderland, zu seinem Stellvertreter ernannt.

Anordnung des Reichsnährstands

Festpreise für Speisezwiebeln

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 29. März 1934 (Deutscher Reichsanzeiger vom 29. März 1934) über die Regelung von Preisen und Preisspannen für Speisezwiebeln werden für die Zeit vom 10. April 1934 bis 10. Mai 1934 folgende Mindestpreise festgelegt:

Für Zwiebeln, die im Kalenderjahr 1933 geerntet sind 6.25 RM je 50 kg
Für Zwiebeln, die im Jahr 1934 geerntet sind 11.50 RM je 50 kg

Die Preise gelten ab Lager oder Verkaufsstand des Großhandels bei der Abgabe an den Kleinhandel.

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 29. März 1934 (Deutscher Reichsanzeiger vom 29. März 1934) über die Regelung von Preisen und Preisspannen für Speisezwiebeln wird angeordnet, daß wer den vorliegenden Bestimmungen zuwidert handelt, mit einer Ordnungsstrafe bis zum Höchstbetrag von 10.000 RM belegt werden kann.

Der Reichsnährstand, Reichsbauernführer.

R. Walther Darré.

Baumschulpflanzen III. Qualität sind nicht verkaufsfähig

Es wird darauf hingewiesen, daß die Qua. III. Qualität — kann daher nur als vlonz. unverträglich bezeichnet werden. Die gesetzliche Lage und auch die Perspektive des deutschen Gartenbaus verbietet die Anwendung dwo. den Verlauf von pflanzunwürdigem Ware. Dieselben sind also genau so geprägt, wie die Preis- und Preisspannenvorschriften dieser Ausstellung. Als unterste Qualitätsgrenze ist in den Qualitätsbeschreibungen die II. Qualität festgelegt. Eine weitere, mindere Qualität — also etwa eine

für die Bearbeitung sämtlicher Gartenbaufragen und die Eingliederung der innerhalb des Gartenbauwesens bestehenden Verbände und Vereine.

Joh. Boettner d. J.

Samenverkauf

Es wird aus verschiedenen Gründen berichtet, daß einige Gruppen von Gärtnern den „Beschluß“ gefolgt sind, daß Samenreihen nur noch von etablierten Gärtnern bzw. Sachverständigenhandlungen begangen werden dürfen und daß Samenverbraucher bestimmt worden waren, unmittelbar bei Saatgutständern zu kaufen.

Wir machen darauf aufmerksam, daß jede gesetzliche Grundlage für solche „Beschluß“ fehlt und daß demnach Überprüfung sehr umgangene Folgen nach sich ziehen können. Der Handel mit Samenreihen ist verboten. Derlei Vereinbarungen wölften dem Fachhandel und geschlossenen

Osthilfe — Landabgabe

Am Reichsgesetzblatt Nr. 38 vom 7. April wird die neunte Verordnung zur Durchführung der Entschuldungsvorfahren im Osthilfegesetz veröffentlicht. Somit der Inhaber eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebs einer ihm im Entschuldungsvorfahren auferlegten Verpflichtung, Land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen zu veräußern, innerhalb einer von dem zuständigen Kommissar für die Osthilfe (Landesstelle) festzusehenden angemessenen Frist nicht nach, so wird das von der Bank für deutsche Industrie-Kreditanstalt gewährte Entschuldungsdarlehen ohne Anwendung fällig; das gleiche gilt für ein Darlehen des Reichs aus Betriebsförderungsmitteln. Die Feststellung, daß der Betriebsinhaber seiner Verpflichtung innerhalb der festgesetzten Frist nicht eingekommen ist, trifft der Kommissar für die Osthilfe (Landesstelle). Das Darlehen wird fällig, so-

halb der Belehrungsbescheid dem Betriebsinhaber gegeben ist. Nach dem Ablauf von drei Jahren seit der Genehmigung oder Bestätigung des Entschuldungsvorlasses kann die Veräußerung land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen nicht mehr verlangt werden. Rechtsgeschäfte, amtliche Verurkundungen und Grundbucheintragungen, die aus Anlaß einer Veräußerung vorgenommen werden, sind gebühren, steuer- und stempelfrei.

Wie weiter aus gegebener Veranlassung daraus hervorgeht, daß „Osthilfe“ und Landwirtschaftliches Entschuldungsvorfahren“ nach dem Gesetz vom 1. 6. 33 grundsätzlich zu unterscheiden sind. Beide Verfahren streben zwar die Regelung der Schuldenlasten in der Landwirtschaft an; dennoch sind sie streng zu trennen, da für jedes besondere Vorfallen gelten. Die obigen Bestimmungen haben nur für die Osthilfe Gültigkeit, nicht für die Entschuldung nach dem Gesetz vom 1. 6. 33. Ihr.

Festsetzung von Preisen und Anbaubedingungen für Gurken zur industriellen Verwertung

Verkündigung der Bekanntmachung Nr. 26 der Wirtschaftlichen Vereinigung

Der Bekanntmachung 26 II C „Ermäßigung bei Schälgurken“:

„Überterm“ ist folgender Zusatz anzufügen: „bis zu RM 2.— je 100 kg.“

In den übrigen deutschen Gebieten: „Im § 7 des im Anschluß an die Bekanntmachung Nr. 26 veröffentlichten „Gurkenbau-Vertrags“ ist hagegen die obige Einfügung zu streichen.“

„In allen Gebieten: „Es handelt sich lediglich um die Verjährung eines Saatföhlers.“

„9—15 cm bis zu RM 4.— je 100 kg.“

Gartenbau-Ausstellungen früher und jetzt!

Ein Volk, das sich zu einer neuen Weltausstellung bekannt, muß mit vielem, was vorher war, gründlich aufkommen. So muß auch bei allem, was künftig in Deutschland gelebt, deutlich erkennbar sein, daß das deutsche Volk für das nationalsozialistische Gedankengut zu eignen gemacht bat. Im täglichen Leben, bei der Arbeit, fügt es jeder Gelegenheit hinzu, daß wir nach dem Grundgedanken der nationalsozialistischen Weltausstellung handeln. Ganz besonders muß diese Forderung bei allen öffentlichen Veranstaltungen Verhöldigung finden. Es ist daher ganz selbstverständlich, daß man in Zukunft auch bei Veranstaltungen von Gartenbau-Ausstellungen von ganz anderen Gründen ausgenutzt, als dies vor der nationalsozialistischen Revolution der Fall war.

Es gilt also auch auf diesem Gebiet neue Richtlinien unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen auszuarbeiten. Hierfür sollen die nachstehenden Ausführungen als Wegweiser dienen.

Nach wie vor wird man nach der Ausdehnung und Bedeutung verschiedene Arten von Ausstellungen unterscheiden. Ein deutsches Gartenbau-Ausstellung gilt für das gesamte Reichsgebiet. Sie soll möglichst einen Überblick über die Leistungsfähigkeit des gesamten deutschen Gartenbaus gewähren. Schön aus diesem Grunde kann sie nicht auf lange Zeit beschränkt sein und kann in Rückicht auf die damit verbundenen erheblichen Aufwendungen nicht allzu häufig wiederholt werden. Der regionalen Ausdehnung nach folgen die Ausstellungen für Länder, Provinzen und Städte. Eine weitere Unterscheidung ist notwendig hinsichtlich der Größe des Gartenbaus, die durch eine Ausstellung vertragen werden sollen. Man wird in Zukunft fordern müssen, daß eben man mit den Vorbereitungen beginnt, der Aufgabenkreis der Ausstellung klargestellt wird.

Ebenso wichtig ist aber eine eindeutige Festlegung des Zweckes der Ausstellung. Dieser sind man häufig, daß die Ausstellungen über den Zweck der Ausstellung auszurichten gingen. In der Hauptrichtung sind zwei Gruppen zu unterscheiden: Werbeausstellungen und solche Ausstellungen, die zum Wettbewerb der Bünder und Anbauer untereinander dienen sollen. Als dritte Gruppe könnte man noch die Gartenbaumessen nennen, die aber keine Ausstellungen im Sinn der vorliegenden Ausführungen sind.

Das Landjahr

Wortlaut des preußischen Gesetzes

Das Gesetz über das Landjahr hat folgenden Wortlaut:

§ 1 (Vorläufige Festsetzung). Zur Teilnahme am Landjahr sind alle Kinder verpflichtet, die die Schule nach Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht verlassen und zum Landjahr einberufen werden.

§ 2 (Träger des Landjahrs). Das Landjahr ist eine Angelegenheit des Staates.

§ 3 (Aufbringung der Kosten). Die persönlichen Kosten des Landjahrs trägt der Staat Preußen. Die sächsischen Kosten tragen die Schulverbände; der Staat Preußen leistet dazu einen jeweils im Haushaltsplan festgestellten Zuschuß. Die Landesschuliffe zieht die Mittel ein, die sie vorwiegend die Mittel für das Landjahr und leistet die Ausgaben.

§ 4 (Vorläufige Festsetzung). Die Kinder werden während des Landjahrs in Heimen von Lehrern und Helfern betreut, die der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung oder die von ihm beauftragten Behörden stellen.

§ 5 (innerre Ausgestaltung). Während des Landjahrs werden die Kinder nach den Grundzügen des nationalsozialistischen Staates erzogen. Ihre Gesundheit wird durch landwirtschaftliche Arbeit und durch Leibesübungen jeder Art gefördert.

§ 6 (Auflösung). Die Auflösung über das Landjahr obliegt dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung. Sie wird ausgestellt durch den zuständigen Regierungspräsidenten.

§ 7 (Vorläufige Festsetzung). Während der Landjahrzeit ruht die gesetzliche Berufs- und Fortbildungspflicht.

§ 8 (Durchführung). Mit der Durchführung des Gesetzes wird der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung beauftragt. Soweit es sich um die Durchführung des § 3 handelt, sind der Finanzminister und der Minister des Innern zu beteiligen.

Bei Beteiligung der sächsischen Kosten des Landjahrs auf die Schulverbände auf Grund des § 3 kann von dem für die Heranziehung der Schulverbände zu den persönlichen Kosten des Landjahrs gelten, sofern es sich um einzelne Gefäße um die Heranziehung seiner Ideen und Gestaltungsvorschlägen kümmert, so gehören diese Leistungen in die Gruppe II der Gartenbauausstellungen. Selbstverständlich kann sich in diesem Fall jeder Gefäße mit Änderung seines Namens zu seinem Werk bezeichnen.

Alle Gartenbau-Ausstellungen, besonders über die der Gartenfreunde, wäre noch manches zu sagen. Mit Anregung mögen jedoch die vorstehenden Ausführungen zunächst genügen.

Wh.